Erscheint jeden Montag, Mittwoch und Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 56. Leipzig, Montag den 12. Mai. 1862.

Amtlicher Theil.

Statut
für den Unterstützungs-Verein deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen.

§. 1. Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung deutscher Buchhändler, sowie der Gehilfen und Lehrlinge deutscher Buchhändler und der Wittwen, Waisen und Hinterbliebenen solcher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen im Falle der Bedürftigkeit. Als deutsche Buchhändler sind diejenigen anzusehen, welche selbständig den Buchhandel betreiben und notorisch mit dem deutschen Buchhandel in Verbindung stehen oder gestanden haben.

§. 2. Sitz des Vereins.

Berlin, der Stiftungsort des Vereins, ist auch der beständige Sitz des Vereinsvorstandes und der Ort des Zusammentritts der abzuhaltenden Generalversammlungen der Mitglieder.

Von den Mitgliedern des Vereins und der Zahlung der Beiträge.

§. 3.

Die Eigenschaft eines Mitgliedes des Vereins erwirbt jeder deutsche Buchhändler (§. 1.) und jeder Gehilfe eines deutschen Buchhändlers dadurch, daß er sich zu einem jährlichen Beitrage an die Casse des Vereins verpflichtet, oder ein für alle Mal einen Beitrag von mindestens fünf und zwanzig Thalern zahlt.

Als immerwährendes Mitglied wird derjenige in den Listen des Vereins geführt, der einen einmaligen Beitrag von mindestens Hundert Thalern zahlt.

§. 4.

Die jährlichen Beiträge, zu deren Zahlung sich die Mitglieder verpflichtet haben, sind zu Anfang jeden Jahres in Leipzig gegen Quittung des Cassirers zu zahlen, und sollen die Mitglieder im vorangehenden November durch Aufforderung im Buchhändler-Börsenblatt (§. 8.) daran erinnert werden, die Zahlung durch ihre oder ihrer Prinzipale Commissionäre in Leipzig zu bewirken.

§. 5.

Wer bis zum Ende des laufenden Jahres den jährlichen Beitrag nicht zahlt, hört auf Mitglied des Vereins zu sein und wird in der Mitgliederliste gelöscht.

Niemand hat Anspruch auf Erstattung der bisher von ihm bezahlten Beiträge.

Bedingungen der Unterstützung und deren Erstattung.

§. 6.

Die Zulässigkeit der beantragten und der Umfang der zu gewährenden Unterstützungen unterliegt allein der Beurtheilung des Vereinsvorstandes. Im Allgemeinen können auch Nichtmitglieder des Vereins oder deren Wittwen, Waisen und Hinterbliebenen unterstützt werden; es haben aber Mitglieder und deren Hinterbliebenen den Vorzug vor Nichtmitgliedern und deren Hinterbliebenen.

Im Uebrigen gilt der Grundsatz, daß unter sonst ähnlichen Verhältnissen Alte, Kranke, Wittwen und Waisen vorzugsweise zu berücksichtigen sind. Fortlaufende Unterstützungen können immer nur bis zum Ende des Kalenderjahres bewilligt werden, und muß im Falle des Verlangens einer weiteren Unterstützung die fortdauernde Hilfsbedürftigkeit im Monat December des ablaufenden Jahres von neuem nachgewiesen werden.

Die Namen der Unterstützten dürfen öffentlich nicht genannt werden.

§. 7.

Die Empfänger sind verpflichtet, alle Unterstützungen, welche der Verein gewährt, an die Vereinscasse zu ersetzen, sobald sie dazu im Stande sind.

Vom Vorstande und von der Verwaltung.

§. 8.

Die Verwaltung geschieht unentgeltlich und liegt einem aus fünf Mitgliedern bestehenden — durch die Generalversammlung (§. 9.) gewählten — Vorstande ob.

Von diesen Vorstandsmitgliedern scheidet Eins alljährlich im Monat März mit der dann statthabenden Generalversammlung (§. 18.) nach der Reihenfolge seines Eintritts aus, ist aber wieder wählbar.

Die fünf Vorstandsmitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden, einen Secretär, einen Cassirer und zwei Prüfungscommissarien. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt das in der Amtsdauer älteste Vorstandsmitglied dessen Stelle; bei Verhinderung anderer Vorstandsmitglieder wählen die übrigen für die Dauer der Behinderung deren Vertreter.

Die Constituirung des Vorstandes unter sich wird durch das „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige" (Buchhändler-Börsenblatt), welches überhaupt das regelmäßige Publicationsorgan des Vereins ist, bekannt gemacht, und ist der Vorstand durch diese Bekanntmachung, sowohl in seiner Gesammtheit, als auch die einzelnen Mitglieder in ihren besonderen Aemtern und Functionen nach allen Seiten hin legitimirt.

§. 9.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Generalversammlung (§. 19.) nach absoluter Stimmenmehrheit